

2. Veröffentlichung

Grundbucheinführung für die Grundstücke Kataster Nrn. 2659, 2660 und 2661 Gemeinde Weisslingen

Aufruf und Fristansetzung (§ 91 kant. GBV)

Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2018 für die Grundstücke Kataster Nrn. 2659, 2660 und 2661 in der politischen Gemeinde Weisslingen die Einführung des eidgenössischen Grundbuches angeordnet.

Die zu diesem Zwecke bereinigten kantonalen Grundprotokolle (Grundregister), die Hilfsbücher, Verzeichnisse und Belege liegen den Beteiligten während eines Monates (d.h. bis zum 27. Februar 2020) zur Einsicht auf.

Einwendungen wegen Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit sind innerhalb der Auflagefrist beim Grundbuchamt schriftlich zu erheben.

Wer an privaten oder öffentlichen Grundstücken dingliche Rechte beansprucht, die vor dem 1. Januar 1912 ohne Eintragung entstanden sind, wird aufgefordert, diese Rechte während der Auflagefrist beim Grundbuchamt schriftlich anzumelden, sofern dies nicht schon im Bereinigungsverfahren geschehen ist. Dies gilt vor allem für Dienstbarkeiten, die sich in körperlichen Anstalten darstellen, wie überragende Bauten, ausgelegte Wege, Quellfassungen, Leitungen usw.

Bezüglich der übrigen Grundstücke in der Gemeinde Weisslingen wurde das eidgenössische Grundbuch per 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt.

GRUNDBUCHAMT ILLNAU
Länggstrasse 9
8308 Illnau